

---

# Frankreich

Dr. Karl-Heinz Weber

---

Einleitung .....	161
<b>I. Die Krise des Schuldners, Vermeidung der Insolvenz, Vergleichsverfahren .....</b>	<b>162</b>
1. Informationspflichten .....	162
2. Das „Vorwarnsystem“ .....	163
3. Informationsmöglichkeiten für Gläubiger .....	163
4. Das Vergleichsverfahren .....	164
<b>II. Das Insolvenzverfahren .....</b>	<b>166</b>
1. Die Verfahrenseröffnung .....	166
a) Mögliche Verfahrensobjekte .....	166
b) Eröffnungsgründe .....	167
c) Antragspflicht und Antragsberechtigung .....	168
d) Zuständiges Gericht .....	168
e) Das Eröffnungsurteil .....	169
f) Die Verfahrensorgane .....	170
aa) Der Aufsichtsrichter .....	170
bb) Der Verwalter .....	171
cc) Der Gläubigervertreter .....	172
dd) Die Kontrolleure und der Arbeitnehmervertreter .....	172
2. Die Beobachtungsphase .....	173
3. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit .....	174
a) Das Schicksal laufender Verträge .....	174
b) Einzelne Vertragsarten .....	175
c) Kaufverträge .....	176
4. Die Finanzierung der Unternehmensfortführung .....	176
gem. Art. 40 InsolvG .....	176
a) Die Stellung der dinglich gesicherten Altgläubiger ..	177
b) Die Stellung der Neugläubiger gem. Art. 40 InsolvG ..	177
c) Die Rangfolge im Liquidationsfall .....	178

5. Herausgabeansprüche und Eigentumsvorbehalt .....	178
a) Die Rechte des Verkäufers .....	179
b) Eigentumsvorbehalt .....	180
c) Rechtsbehelfe gegen die Versagung des Herausgabeanspruchs .....	181
6. Geltendmachung der Gläubigerforderungen .....	181
a) Anmeldefrist und Fristversäumnis .....	181
b) Rechtsmittel bei Fristversäumnis .....	182
c) Anerkennung der angemeldeten Forderungen .....	182
d) Rechtsmittel .....	183
7. Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners ...	183
8. Verfahrenserstreckung und Haftungserweiterung ....	183
9. Der Sanierungsplan .....	184
a) Der Fortführungsplan .....	185
aa) Die Gläubigerbefriedigung .....	185
bb) Forderungsnachlässe und Zahlungsfristen .....	186
cc) Sofortige Befriedigung bestimmter Forderungen	186
b) Der Veräußerungsplan .....	186
aa) Die Festlegung der Rahmenbedingungen der Veräußerung .....	187
bb) Die Gläubigerbefriedigung .....	187
cc) Die Restschuldbefriedigung .....	187
dd) Rechtsmittel .....	188
c) Planausführung und Planaufhebung .....	188
10. Die gerichtliche Liquidation .....	189
a) Die Stellung des Schuldners .....	189
b) Die Stellung des Liquidators .....	190
c) Die Befriedigung der Gläubiger .....	190
<b>III. Die Überschuldung privater Haushalte .....</b>	<b>190</b>

## Einleitung

Während in Frankreich ein stetiger Anstieg der Unternehmensinsolvenzen bis 1997 (48 600 Unternehmenszusammenbrüche) zu verzeichnen war, ist seitdem ein Rückgang auf 35 000 Insolvenzen im Jahr 2001 festzustellen.

Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch auf die letzte Reform des Insolvenzrechts von 1994 zurückzuführen ist.

Seit der grundlegenden Reform der Jahre 1984/1985 ist das reine Liquidationsverfahren in ein allgemeines Insolvenzverfahren umgewandelt worden, das den Erhalt des wirtschaftlich gefährdeten Unternehmens zum Hauptziel hat und erst in zweiter Linie die Befriedigung der Gläubiger.

Wie die Praxis jedoch gezeigt hat, mündeten die Sanierungsbestrebungen zum Erhalt des Unternehmens auf Kosten der Gläubiger dennoch zu rund 90 % in der Liquidation des Unternehmens.

Dies dürfte der Grund sein, warum der Gesetzgeber im Jahr 1994 die Rechte der Gläubiger wieder verstärkt hat.

Das französische Insolvenzrecht ist entsprechend der vorbeschriebenen Historie wie folgt geregelt:

- Gesetz Nr. 84-148 vom 01.03.1984 „**über die Vorbeugung und gütliche Regelung der Schwierigkeiten der Unternehmen**“
- Gesetz Nr. 85-98 vom 25.01.1985 „**über die Sanierung und Liquidierung vom Unternehmen**“ und Anwendungsverordnung Dekret Nr. 82-1388 vom 27.12.1985
- Gesetz Nr. 85-999 vom 25.01.1985 „**über die gesetzlich bestellten Verwalter, Gläubigervertreter und Experten in Unternehmensdiagnostik**“ und Anwendungsverordnung Dekret Nr. 85-1388 vom 27.12.1985
- Reformgesetz Nr. 94-475 vom 10.06.1994 und Anwendungsverordnung Dekret Nr. 94-910 vom 21.10.1994

Bei grenzüberschreitenden Insolvenzen sind außerdem die Grundsätze des französischen internationalen Privatrechts und die EG-Verordnung über Insolvenzverfahren vom 02.05.2000 zu beachten.

# I. Die Krise des Schuldners, Vermeidung der Insolvenz, Vergleichsverfahren

Das Gesetz vom 01.03.1984 „über die Vorbeugung und gütliche Regelung der Schwierigkeiten der Unternehmen“ bringt in seinem Titel deutlich zum Ausdruck, dass die in ihm enthaltenen Regelungen zur Informationspflicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verhindern bzw. eine Sanierung des in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Unternehmens im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens durch einen Vergleich mit den Gläubigern ermöglichen soll.

## 1. Informationspflichten

Handelsgesellschaften und einige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts waren schon bisher zur Veröffentlichung ihrer Bilanz verpflichtet.

Diese Bilanz kann beim zuständigen Handelsregister (registre du commerce) angefordert werden.

Kommt die Gesellschaft der Veröffentlichung ihrer jährlichen Bilanz nicht nach, können ein Bußgeld und gerichtliche Überwachung (sogenannte „veille juridique“) angeordnet werden.

Gesellschaften ab einer bestimmten Größenordnung sind nunmehr zu einer vorausschauenden Finanzplanung verpflichtet, das heißt zur Erstellung einer halbjährlichen Liquiditätsbilanz.

Im Rahmen der vorausschauenden Finanzplanung müssen sie außerdem folgende Bilanzunterlagen erstellen:

- „tableau de financement“, jährliche Finanzierungsübersicht über die Verwendung der Mittel des Unternehmens
- „compte de résultat prévisionnel“, geschätzte Erfolgsrechnung für das folgende Geschäftsjahr
- „plan de financement prévisionnel“, geschätzter Finanzierungsbedarf für das folgende Geschäftsjahr

Die Geschäftsführungsorgane haben hierüber einen Bericht zu erstellen, der dem Wirtschaftsprüfer und der Personalvertretung zur Verfügung gestellt werden muss.

## 2. Das „Vorwarnsystem“

Mit dem vorgenannten Instrumentarium soll den Beteiligten ermöglicht werden, aufkommende wirtschaftliche Schwierigkeiten rechtzeitig zu erkennen und das mit Gesetz Nr. 84-148 eingeführte Verfahren der sogenannten „procédure d'alerte“ auszulösen.

Diese Aufgabe obliegt insbesondere dem Wirtschaftsprüfer, das Verfahren kann aber auch von den durch das „comité d'entreprise“ vertretenen Beschäftigten oder den Gesellschaftern in Gang gesetzt werden, ferner durch den Präsidenten des für das Unternehmen zuständigen Gerichts.

Nachdem Aktiengesellschaften ausnahmslos zur Ernennung eines Wirtschaftsprüfers verpflichtet sind, GmbHs und andere Gesellschaften ab einer bestimmten Größe, ist anhand der dem Wirtschaftsprüfer zu liefernden umfangreichen Informationen eine wirksame Kontrolle der Unternehmensführung gewährleistet.

Der Wirtschaftsprüfer ist nämlich verpflichtet, die Geschäftsführung über von ihm festgestellte Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden, zu informieren und Vorschläge zur Beseitigung der aufgetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verlangen. Falls die Geschäftsführung hierauf nicht reagiert, hat er die Personalvertretung und den Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts zu informieren.

Der zuständige Gerichtspräsident kann dann einen „mandataire ad-hoc“ (vorläufigen Verwalter) bestellen, der die Aufgabe der untätigen Geschäftsführung übernimmt, nämlich Überprüfung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und Erarbeitung von Sanierungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus kann das Gericht von Amts wegen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren einleiten.

## 3. Informationsmöglichkeiten für Gläubiger

Angesichts der umfangreichen Veröffentlichungspflichten sind Informationen über den Schuldner bei den Handelsgerichten (tribunal de commerce) abrufbar, bei denen die Handelsregister geführt werden.

Soweit ein Zugang zum französischen BTX System „Minitel“ besteht, sind die Informationen auch auf elektronischem Weg einsehbar.

Neben den zu veröffentlichenden Bilanzen ergeben sich Anhaltspunkte für die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens aus den beim Handelsgericht geführten Registern über:

- Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus
- Wechselproteste
- Verpfändungen des Gewerbebetriebs („nantissement du fonds de commerce“)
- Verpfändungen der Waren, Maschinen („nantissement du matériel et de l'outillage“)
- Leasingverträge („crédit-bail mobilier“)
- Eintragungen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren

Auch Gesellschafterbeschlüsse können Aufschluss über die Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens geben, beispielsweise die Fortführung des Unternehmens trotz Verlustes der Hälfte des Stammkapitals, zumal die französischen Gesellschaften notorisch unterkapitalisiert sind (gesetzlich vorgeschriebenes Stammkapital der SA (Aktiengesellschaft): 37 000,00 Euro und der SARL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung): 7500,00 Euro.

#### 4. Das Vergleichsverfahren

Das Verfahren des „règlement amiable“ dient, wie die Übersetzung „gütliche Einigung“ zum Ausdruck bringt, der Vereinbarung eines Vergleichs zwischen Unternehmen und Gläubigern, der die offizielle Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermeiden soll.

Das Verfahren des „règlement amiable“ kann von jedem Kaufmann oder Handwerksunternehmen, jeder juristischen Person des Privatrechts sowie jedem landwirtschaftlichen Betrieb beantragt werden.

Das Unternehmen hat die aufgetretenen Schwierigkeiten und die zu ihrer Beseitigung in Betracht kommenden Maßnahmen zu präzisieren.

Das mit einem Antrag auf „règlement amiable“ angerufene Gericht wird regelmäßig einen „mandataire ad hoc“ benennen, der die Situation analysiert und seinerseits die in Betracht kommenden Sanierungsmöglichkeiten prüft.

Nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird regelmäßig ein Schlichter („conciliateur“) damit betraut, mit den Gläubigern einen

Vergleich herbeizuführen, in dem er diesen die Situation des Unternehmens darlegt, die beabsichtigten Sanierungsmassnahmen mitteilt und einen Vorschlag zur Tilgung der Verbindlichkeiten unterbreitet, mit Angabe der beabsichtigten Tilgungsstreckung und des teilweisen Schuldenerlasses.

Soweit Gläubiger dem Vergleichsvorschlag zustimmen, ist er für diese und das Unternehmen bindend, die Rechte der übrigen Gläubiger werden von einem solchen Teilvergleich nicht berührt.

Allerdings kann das Gericht im Falle des Abschlusses nur eines Teilvergleichs Zahlungsfristen bis zu zwei Jahren für die Forderungen der Gläubiger anordnen, die dem Vergleich nicht zugestimmt haben.

Außerdem kann das Gericht für die Dauer des Vergleichsverfahrens (drei Monate, auf Antrag des Schlichters Verlängerung um einen Monat) die vorläufige Aussetzung von Beitreibungsmaßnahmen anordnen, was in der Regel mit Eröffnung des Vergleichsverfahrens auch geschieht.

Der Schuldner darf – ebenso wie nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – ohne Erlaubnis des Gerichts keine Zahlungen auf vor der Aussetzung entstandene Forderungen leisten.

Kommt der Schuldner den im Vergleich übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann die Aufhebung des Vergleichs beantragt werden, womit sämtliche Forderungen in ihrer ursprünglichen Höhe fällig werden.

Des weiteren kann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden.

Im letzteren Fall bleibt jedoch der Forderungsteilverzicht der dem Vergleich beigetretenen Gläubiger wirksam. Die Gläubiger sollten daher gut überlegen, ob sie im Hinblick auf eine Sanierungsmöglichkeit einem Forderungsteilverzicht zustimmen, da sie bei Scheitern des Vergleichs schlechter gestellt sind als die dem Vergleich nicht beitretenden Gläubiger.

## II. Das Insolvenzverfahren

Bei Zahlungseinstellung durch den Schuldner ist das Insolvenzverfahren nach dem Gesetz Nr. 85-98 vom 25.01.1985 („Gesetz über die Sanierung und Liquidation von Unternehmen“ = „InsolvG“) zu eröffnen.

Nachdem erklärtes Ziel des französischen Insolvenzrechts nach der Reform 1984/1985 die Rettung des Unternehmens, die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität und der Arbeitsplätze und erst in zweiter Linie die Tilgung der Verbindlichkeiten ist, obliegt dem zuständigen Gericht die Prüfung, ob das Unternehmen sanierungsfähig ist oder mangels Masse eine sofortige Liquidation anzuordnen ist.

Um dem Gericht diese Prüfung zu ermöglichen, wurde eine sogenannte Beobachtungsphase eingeführt, innerhalb derer das Gericht über das weitere Schicksal des Unternehmens entscheiden kann (Erarbeitung eines Sanierungsplans oder Eröffnung des Liquidationsverfahrens).

### 1. Die Verfahrenseröffnung

#### a) Mögliche Verfahrensobjekte

Ein Insolvenzverfahren kann über Kaufleute (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und offene Handelsgesellschaften sind Kaufmann kraft Rechtsform), Handwerker und Landwirte eröffnet werden, nicht dagegen über Privatpersonen, die den Überschuldungsvorschriften des Konsumentenschutzgesetzes (vergleiche Ziffer III) unterliegen.

Kaufleute sind zur Eintragung im Handelsregister („registre du commerce et des sociétés“) verpflichtet.

Handwerker im Sinne des Insolvenzrechts ist jede Person, welche eine Handwerkstätigkeit ausübt.

Bei Landwirten gilt die Besonderheit, dass der Verfahrenseröffnung immer ein Schlichtungsverfahren vorausgehen muss.

Das Eröffnungsurteil erstreckt sich auch auf alle Mitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens, die als Gesamtschuldner für die Ver-



bindlichkeiten der Gesellschaft haften. Gemäß Artikel 178 InsolvG eröffnet das Gericht in diesem Fall gesonderte Verfahren gegen diese Personen.

Darüber hinaus ist die Erstreckung des Insolvenzverfahrens auf die Geschäftsführer eines insolventen Unternehmens möglich, wenn diese ihre Geschäftsführungsbefugnisse überschritten haben. Das Gesetz nennt folgende Fälle:

- Verfügung über Vermögensbestandteile der Gesellschaft wie über eigenes Vermögen
- Abschluss von Handelsgeschäften im eigenen Interesse
- Nutzung von Gegenständen oder Krediten der Gesellschaft im eigenen Interesse
- Fortführung eines defizitären Unternehmens im eigenen Interesse
- Führen einer fiktiven Buchhaltung, Nichtführen oder Nichtvorlage von Teilen der Buchhaltung
- Unterschlagung von Aktiva oder betrügerische Erhöhung der Passiva der Gesellschaft
- Führung einer offensichtlich nicht den Vorschriften entsprechenden Buchhaltung

Ein Insolvenzverfahren kann schließlich auch über jede rechtsfähige Körperschaft des Privatrechts eröffnet werden:

- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
- Gesellschaft des Agrarrechts
- Vereine, Gewerkschaften, Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

## **b) Eröffnungsgründe**

Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn das Unternehmen die Zahlungen an seine Gläubiger eingestellt hat.

Zahlungseinstellung liegt nach Artikel 3 InsolvG vor, wenn die verfügbaren Aktiva nicht ausreichen, die fälligen Passiva auszugleichen. Die verfügbaren Aktiva („actif disponible“) sind die sofort verfügbaren Finanzmittel, mittel- oder langfristig mobilisierbare Aktiva bleiben außer Betracht.

Demzufolge kommt es nicht darauf an, ob die Aktiva zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen, also tatsächlich keine Überschul-

derung vorliegt, sondern ausschließlich darauf, ob im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

### c) Antragspflicht und Antragsberechtigung

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann vom Schuldner, Gläubiger oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Außerdem kann das Gericht das Verfahren von Amts wegen eröffnen (vergleiche Ziffer I.2 und 4).

Der Schuldner ist gemäß Artikel 3 InsolvG verpflichtet, spätestens 15 Tage nach Eintritt der Zahlungseinstellung Antrag auf Verfahrenseröffnung zu stellen. Dieser Antrag wird im allgemeinen Sprachgebrauch als „dépôt de bilan“ bezeichnet. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so kann gemäß Artikel 189 InsolvG über ihn der persönliche Konkurs eröffnet werden.

Der Antrag eines Gläubigers setzt voraus, dass die geltend gemachte Forderung bestimmt und fällig ist.

Der Gläubiger hat nachzuweisen, dass der Gemeinschuldner tatsächlich zahlungsunfähig ist. Die bloße Nichtzahlung reicht dann nicht aus, wenn die Forderung vom Schuldner bestritten ist.

Darüber hinaus kann ein Gläubiger, der dem „règlement amiable“ beigetreten ist, Insolvenzantrag stellen, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus dem Vergleich nicht nachkommt.

Vor leichtfertigen Anträgen ist zu warnen, da der dem Schuldner hierdurch entstehende Schaden zu ersetzen ist und dieser nach französischem Schadensersatzrecht ganz erheblich sein kann.

### d) Zuständiges Gericht

Für Kaufleute und Handwerker ist das örtliche Handelsgericht zuständig, im übrigen das Landgericht.

Sonderzuständigkeiten gelten für Schadensersatzklagen gegen Verfahrensorgane (Landgericht) und Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen (Arbeitsgerichte).

Örtlich ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Falls ein solcher fehlt, ist der Interessenschwerpunkt des Schuldners in Frankreich oder der Ort, an dem eine Aktivität des Unternehmens nachzuweisen ist, maßgeblich.

### e) Das Eröffnungsurteil

Wie im Rahmen des sogenannten „Vorwarnsystems“ (vergleiche Ziffer I.2) dargestellt, wird das Gericht frühzeitig in die Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des gefährdeten Unternehmens eingeschaltet. Dies ist auch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgeschrieben. So hat das Gericht den Schuldner und den Betriebsrat, gegebenenfalls den „délégué du personnel“ zu laden und anzuhören, um anhand der ihm übermittelten Informationen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite über die Eröffnung des Verfahrens entscheiden zu können. Nichtanhörung führt zur Nichtigkeit des Eröffnungsurteils.

Das Eröffnungsurteil enthält neben der Feststellung, dass Zahlungseinstellung vorliegt:

- Festlegung des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung
- Art des anzuwendenden Verfahrens
- Ernennung der Verfahrensorgane
- Dauer der Beobachtungsphase.

Die Festlegung des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung durch das Gericht ist für die Wirksamkeit von Geschäften, die vor oder nach dem Eintritt der Zahlungseinstellung getätigt wurden von Bedeutung.

Die Zeit zwischen dem Tag der Zahlungseinstellung und dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird vom Gesetzgeber als sogenannte „période suspecte“ bezeichnet.

Bestimmte während dieses Zeitraums vorgenommene Rechtsgeschäfte können gemäß Artikel 107 ff. InsolvG für rechtsunwirksam erklärt werden, ebenso unentgeltlich vorgenommene Rechtsgeschäfte innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten vor der „période suspecte“.

Das Gericht muss außerdem über das anzuwendende Verfahren entscheiden. Das Insolvenzgesetz sieht ein allgemeines Verfahren („régime général“) und ein vereinfachtes Verfahren („régime simplifié“) vor.

Das vereinfachte Verfahren unterscheidet sich im wesentlichen dadurch, dass in ihm die Ernennung eines Verwalters („administrateur judiciaire“) entfällt und die Beobachtungsphase (siehe hierzu unter II.2) kürzer ist. Mangels Ernennung eines „administrateur judiciaire“ behält der Gemeinschuldner außerdem im vereinfachten Verfahren

seine volle Geschäftsführungsbefugnis, während im allgemeinen Verfahren gewisse Geschäfte der Kontrolle des „administrateur judiciaire“ unterliegen.

Das allgemeine Verfahren ist zwingend bei größeren Unternehmen anzuwenden, die folgende Kriterien erfüllen:

- mehr als 50 Arbeitnehmer
- Umsatz vor Steuern von mehr als 3 000 000 €.

Das Eröffnungsurteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet, es ist mit Verkündung vorläufig vollstreckbar und wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird.

Es wird innerhalb von 15 Tagen entweder im Handelsregister („registre du commerce et des sociétés“), in der Handwerksrolle („registre des métiers“) oder in einem bei dem Landgericht geführten Spezialregister veröffentlicht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im nationalen Anzeiger, dem BODACC. Das Urteil wird dem Schuldner vom Amts wegen innerhalb acht Tagen zugestellt.

## f) Die Verfahrensorgane

Das Gericht ernennt im Eröffnungsurteil folgende Verfahrensorgane:

- den Aufsichtsrichter („juge-commissaire“)
- den Verwalter („administrateur judiciaire“)
- den Gläubigervertreter („représentant des créanciers“).

Darüber hinaus können weitere Verfahrensorgane wie der Arbeitnehmervertreter und die Kontrolleure ernannt werden.

### aa) Der Aufsichtsrichter

Der Aufsichtsrichter hat im Insolvenzverfahren weitgehende Kontroll- und Genehmigungsrechte.

Er wird unter den Richtern des Handels- oder Landgerichts gewählt.

Er hat folgende Zuständigkeiten:

- Erlass von Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung
- Aufsicht über die Tätigkeiten des Verwalters und des Liquidators
- Zulassung oder Ablehnung von Forderungen zur Forderungstabelle
- Entscheidung über Herausgabeverlangen und vorläufige sichernde Maßnahmen

- Entscheidung über einzelne Verfügungen wirtschaftlicher und rechtlicher Art (so zum Beispiel: Verkauf oder andere Verfügungen über Vermögensbestandteile, Abschluss, Erfüllung und Beendigung von Verträgen, etc.)
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Ernennung der Kontrolleure.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrichters ergehen in Beschlussform („ordonnance“), grundsätzlich im mündlichen Verfahren.

Eine Überprüfung seiner Entscheidungen erfolgt durch das zuständige Handels- bzw. Landgericht, dem auch der Aufsichtsrichter angehört.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Rechtsmittelfristen im Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit im Vergleich zum allgemeinen Zivilverfahren erheblich kürzer sind, im vorliegenden Fall beträgt die Frist lediglich acht Tage.

Die Entscheidung des angerufenen Handels- oder Landgerichts ergeht in Urteilsform und ist in der Regel mit keinem weiteren Rechtsmittel anfechtbar.

Als Ausnahmen sind folgende Entscheidungen des Aufsichtsrichters zu nennen, die vor dem Oberlandesgericht („Cour d'Appel“) mit dem Rechtsmittel der Berufung (ebenfalls verkürzte Frist) anfechtbar sind:

- Entscheidung des Aufsichtsrichters über die Zulassung der Forderung zur Forderungstabelle
- Entscheidung des Aufsichtsrichters über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Entscheidung des Aufsichtsrichters über den Ersatz eines dinglich gesicherten Vermögensbestandteils durch einen anderen Vermögensbestandteil („substitution de garantie“).

## bb) Der Verwalter

Der gerichtlich bestellte Verwalter hat nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25.01.1985 die Aufgabe, „das Vermögen eines Dritten zu verwalten oder hierbei unterstützende oder überwachende Funktionen zu übernehmen“.

So entscheidet er allein über die Fortführung von Verträgen und, mit Erlaubnis des Aufsichtsrichters und nach Information des Arbeitnehmervertreters und der Arbeitsinspektion über Entlassungen.

Ebenso ist er, nach Genehmigung durch den Aufsichtsrichter, für Maßnahmen allein zuständig, die den normalen Rahmen der Geschäftsführung überschreiten.

Aufgrund seiner weitreichenden Befugnisse und der hiermit verbundenen Haftungsrisiken ist der „administrateur judiciaire“ zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Er gehört außerdem einer Garantiekasse an, die die ordnungsgemäße Verwendung der Fremdgelder überwacht.

### cc) Der Gläubigervertreter

Der Gläubigervertreter („représentant des créanciers“) oder Liquidator („mandataire judiciaire“) vertritt die Gläubiger in der Beobachtungsphase und gegebenenfalls während der Ausführung des Sanierungsplans. Wird nach Verfahrenseröffnung sogleich die Liquidation angeordnet oder nach Scheitern der Sanierung, so ist bzw. wird der Gläubiger zum Liquidator bestellt.

Während der Beobachtungsphase sind die Forderungen beim Gläubigervertreter anzumelden, der sie prüft, eine Forderungsliste erstellt und diese dem Aufsichtsrichter vorlegt. Der Gläubigervertreter tritt zwar für die Gläubiger auf, ist aber nicht deren Interessenvertreter, sondern vielmehr den Verfahrenszielen in der gesetzlich festgelegten Rangordnung verpflichtet (1. Rettung des Unternehmens, 2. Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Aktivität und der Arbeitsplätze, 3. Tilgung der Verbindlichkeiten).

Wird die Liquidation des Unternehmens angeordnet, so ist er für die Realisierung der Aktiva des Unternehmens und die Befriedigung der anerkannten Forderungen der Gläubiger aus dem Erlös verantwortlich.

Ebenso wie der „administrateur judiciaire“ ist der Gläubigervertreter/Liquidator für seine Geschäftsführung verantwortlich und hat daher eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und einer Garantiekasse anzugehören.

### dd) Die Kontrolleure und der Arbeitnehmervertreter

Zur Stärkung der Rechte der Gläubiger können diese Antrag auf Ernennung von bis zu fünf Kontrolleuren beim zuständigen Gericht stellen. Diese haben die Aufgabe, den Gläubigervertreter zu unter-

stützen und die Geschäftsführung durch Schuldner und Verwalter während der Beobachtungsphase zu überwachen.

Auf Arbeitnehmerseite vertritt der Arbeitnehmervertreter die Belegschaft des Unternehmens, er kann sich im Falle von Schwierigkeiten mit dem Gläubigervertreter wegen Gehaltsforderungen an den Aufsichtsrichter wenden und unterstützt die Arbeitnehmer bei Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht.

## 2. Die Beobachtungsphase

Mit Verfahrenseröffnung wird, falls eine Unternehmenssanierung möglich scheint und nicht sogleich die Liquidation angeordnet wird, vom Gericht eine Beobachtungsphase festgesetzt, deren Dauer sich nach der Art des angeordneten Verfahrens (allgemeines Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) richtet.

Die Beobachtungsphase soll der wirtschaftlichen Analyse des Unternehmens und der Ausarbeitung eines Sanierungsplanes dienen.

Im allgemeinen Verfahren beträgt die Dauer der Beobachtungsphase sechs Monate mit einmaliger Verlängerung, also höchstens zwölf Monate. Im vereinfachten Verfahren beträgt die Dauer der Beobachtungsphase vier Monate mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit, also maximal acht Monate.

Mit Eröffnungsurteil und Festlegung der Beobachtungsphase ist das Unternehmen für diesen Zeitraum dem Zugriff der Gläubiger entzogen, auf Forderungen vor Verfahrenseröffnung darf keine Zahlung geleistet werden, die Bestellung von Sicherungsrechten für die Forderungen ist nicht mehr möglich.

Desgleichen können eingeleitete Gerichtsverfahren nicht weitergeführt werden und sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus Titeln, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt wurden, untersagt.

Das Verbot der Zahlung auf Altschulden kann allerdings vom Aufsichtsrichter in folgenden Fällen aufgehoben werden:

Eine unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache, deren Herausgabe vom Gläubiger verlangt wird, kann der Schuldner behalten, wenn er den Kaufpreis an den Käufer bezahlt.

Eine vom Gläubiger als Sicherheit zurückbehaltene Sache (zum Beispiel Pfandbesitz) kann der Schuldner gegen Zahlung herausverlangen, wenn diese Sache für die Unternehmensfortführung notwendig ist.

Unabhängig vom „Einfrieren“ der Forderungen der Gläubiger müssen diese aber ihre Forderungen fristgerecht anmelden. Diese Anmeldung kann auch für den Fall der späteren Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht mehr nachgeholt werden.

### 3. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Dem Schuldner ist im Insolvenzverfahren die Fortführung der Geschäftstätigkeit grundsätzlich gestattet. Im vereinfachten Verfahren ohne Verwalterbestellung darf er die laufende Geschäftsführung allein weiterführen. Ist ein Verwalter bestellt, so sind die Befugnisse des Schuldners je nach Aufgabenstellung des Verwalters eingeschränkt.

Unabhängig von der Aufgabenverteilung zwischen Schuldner und Verwalter muss jeder von ihnen die Erlaubnis des Aufsichtsrichters einholen, wenn er ein Rechtsgeschäft abschließen will, das den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit überschreitet. Derartige Rechtsgeschäfte sind ohne die Genehmigung des Aufsichtsrichters nichtig, so dass bei Geschäftsabschlüssen mit einem Unternehmen im Insolvenzverfahren im Zweifel auf Vorlage einer Genehmigung gedrungen werden sollte.

#### a) Das Schicksal laufender Verträge

Die Aufrechterhaltung gewöhnlicher Geschäftstätigkeit setzt voraus, dass laufende Verträge nicht nach den gewöhnlichen Zivilrechtsregeln ihr Ende finden. Verträge, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht vollständig abgewickelt sind („contrats en cours“) bleiben daher wirksam. Es obliegt dem Verwalter (im vereinfachten Verfahren dem Schuldner mit Zustimmung des Aufsichtsrichters) zu entscheiden, ob der Vertrag erfüllt werden soll oder nicht.

Der Gläubiger hat allerdings die Möglichkeit, eine Entscheidung herbeizuführen, indem er den Verwalter mit einer „mise en demeure“ in Verzug setzt. Sofern hierauf innerhalb eines Monats keine Reaktion erfolgt, gilt der Vertrag als aufgelöst.



Besteht der Verwalter auf Fortführung des Vertrages, muss er ihn in vollem Umfang erfüllen. Die Stellung des am Vertrag festgehaltenen Gläubigers ist im Reformgesetz dadurch gestärkt worden, dass der Verwalter sich vor Ausübung seines Optionsrechts vergewissern muss, dass für die Vertragserfüllung genügend liquide Mittel vorhanden sind, andernfalls er sich persönlich haftbar macht.

Der Gläubiger muss seinerseits den Vertrag erfüllen, ungeachtet evtl. Nichterfüllung seitens des Schuldners vor Verfahrenseröffnung. Diesbezügliche Ansprüche des Gläubigers sind einfache Konkursforderung.

Optiert der Verwalter gegen die Vertragsfortsetzung, ist der Vertrag aufgelöst, mit den entsprechenden rechtlichen Konsequenzen, die ohne die Verfahrenseröffnung gegolten hätten. Hieraus entstandene Ansprüche sind dann ebenfalls einfache Konkursforderung, die innerhalb eines Monats seit Vertragsauflösung zur Konkurstabelle anzumelden sind.

#### b) Einzelne Vertragsarten

**Arbeitsverträge** unterliegen, obwohl an sich laufende Verträge, nicht dem Optionsrecht des Verwalters, sie können nur gem. Art. 45 InsolvG nach Ermächtigung durch den Aufsichtsrichter gekündigt werden.

**Autorenverträge und Versicherungsverträge** unterliegen ebenfalls keinem Optionsrecht des Verwalters, sie bleiben wirksam und sind von beiden Seiten zu erfüllen. Beim Versicherungsvertrag wird allerdings beiden Vertragsparteien ein befristetes außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

**Personengebundene Verträge**, also solche Verträge, die insbesondere in Ansehung des Vertragspartners abgeschlossen wurden („intuitu personae“) unterfallen, obwohl die Vertragsbeziehungen durch die Verfahrenseröffnung eine andere Qualität erhalten, nach der Rechtsprechung ebenfalls dem Optionsrecht des Verwalters.

Dies ist insbesondere für Kreditverträge von Bedeutung. Die kreditgewährende Bank kann also kein Kündigungsrecht ausüben und auch die Berufung auf ihr außerordentliches Kündigungsrecht gem. Art. 60 Bankgesetz ist ihr verwehrt. Forderungen der Bank bis Verfahrenseröffnung sind einfache Konkursforderungen, diejenigen aus der Fortführung des Kredits privilegierte Forderungen gem. Art. 40 InsolvG.

Bei **gewerblichen Mietverträgen** hat der Verwalter ein Optionsrecht, der Vermieter kann jedoch Auflösung des Mietverhältnisses verlangen, wenn seit Verfahrenseröffnung ein Zahlungsrückstand in Höhe von 2 Monatsmieten entstanden ist. Das **Vermieterpfandrecht** garantiert die rückständigen Mieten für die beiden letzten Jahre vor Verfahrenseröffnung, künftige Mieten für die Dauer des laufenden Jahres.

### c) Kaufverträge

Der Kaufvertrag ist im allgemeinen kein Vertrag „en cours“, da nach französischer Dogmatik das Eigentum an der Kaufsache bereits mit Vertragsschluss auf den Käufer übergeht.

Dies kann nur durch Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts verhindert werden. Art. 121 InsolvG regelt als eigenständigen Sachverhalt den Herausgabeanspruch des Eigentumsvorbehaltsverkäufers. Der Verwalter kann danach die Herausgabe durch Zahlung des Kaufpreises ebenfalls verhindern.

Ist die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware noch nicht im Besitz des Gemeinschuldners, so hat der Verkäufer das Zurückbehaltungsrecht des Art. 119 InsolvG. Auch in diesem Fall muss der Verwalter den Kaufpreis zahlen, will er die Ware an sich ziehen.

Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Kaufverträgen sind **Sukzessivlieferungsverträge** typische Verträge, die als laufende Verträge dem Optionsrecht des Verwalters unterliegen. Bei Fortführung sind die bis zur Verfahrenseröffnung entstandenen Forderungen einfache Konkursforderung, danach entstandene privilegierte Forderungen gem. Art. 40 InsolvG. Bei Ablehnung stehen dem Gläubiger die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zu, seine Forderung ist einfache Konkursforderung.

## 4. Die Finanzierung der Unternehmensfortführung gem. Art. 40 InsolvG

Zur Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit mit dem Ziel der Sanierung muss einerseits der Zugriff auf das Schuldnervermögen verhindert werden. Dies wird mit dem in Art. 47 InsolvG ausgesprochenen Verbot der individuellen Rechtsverfolgung durch die Altgläubiger erreicht. Andererseits müssen dem Unternehmen neue Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Dies soll durch Art. 40 InsolvG er-

reicht werden, in dem eine Absicherung der Neugläubiger unter Abgrenzung zu den Altgläubigern geregelt ist.

### a) Die Stellung der dinglich gesicherten Altgläubiger

Als dingliche Sicherheiten kommen in Betracht die „*privilèges généraux*“ (auf dem gesamten Vermögen des Schuldners lastende Sicherheiten wie z.B. das „*superprivilège*“ der Arbeitnehmer) oder die *privilèges spéciaux*“ (nur auf einzelnen Vermögensgegenständen lastende Sicherheiten wie z.B. das Pfandrecht „*gage*“, die Registerpfandrechte „*nantissement*“, die Hypothek).

Grundsätzlich gewähren die für den nicht durch ein „*privilège général*“ besonders bevorzugten Gläubiger wichtigen „*privilèges spéciaux*“ ein Befriedigungsrecht aus dem Erlös des Sicherungsgegenstandes. Im Insolvenzverfahren ist jedoch eine vorzugsweise Befriedigung untersagt, so dass die Sicherheit dem Gläubiger nur noch eine Rangfunktion bei der Erlösverteilung verschafft.

Anders ist dies nur beim **Besitzpfandrecht** und beim **Registerpfandrecht des Kraftfahrzeugverkäufers**. Der Pfandrechtsgläubiger hat hier ein Zurückbehaltungsrecht und braucht dem Herausgabeverlangen des Verwalters nur gegen Zahlung der gesicherten Forderung nachkommen. Hingegen gewähren die Registerpfandrechte auf dem Handelsgeschäft „*nantissement du fonds de commerce*“ und auf Betriebsmittel und Maschinen „*nantissement de l'outillage et du matériel d'équipement*“ kein Zurückbehaltungsrecht, allerdings ein Vorzugsrecht (Rangfunktion).

### b) Die Stellung der Neugläubiger gem. Art. 40 InsolvG

Die Neugläubiger werden in zweierlei Hinsicht privilegiert:

- Ihre Forderungen müssen bei Fälligkeit bezahlt werden.
- Im Falle der Liquidation oder der Unternehmensveräußerung genießen sie Vorrang vor allen anderen Forderungen, unabhängig für diese bestehender Sicherungs- oder Vorzugsrechte.

Voraussetzung ist, dass die Forderung ordnungsgemäß, nach dem Eröffnungsurteil und während der Beobachtungsphase entstanden ist.

**Ordnungsgemäß** ist die Forderung z.B. nicht entstanden bei Missachtung der Geschäftsführungsbefugnisse der verschiedenen Verfahrensorgane (Beisp.: Nichteinholung der Ermächtigung des Verwalters oder

Aufsichtsrichters bei zustimmungspflichtigen Geschäften). Vorsicht ist daher für den Neugläubiger beim Geschäftsabschluss geboten.

**Nach dem Eröffnungsurteil** sind auch solche Forderungen bei Verträgen „en cours“ bis zum Zeitpunkt der (negativen) Option durch den Verwalter.

Die Vorzugsrechte sind auf während der **Beobachtungsphase** entstandene Forderungen beschränkt, weil mit Erlass eines Sanierungsplans die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens impliziert ist und damit auch eine völlige Befriedigung sämtlicher Gläubiger.

### c) Die Rangfolge im Liquidationsfall

Nach dem Gesetz von 1985 waren die Neugläubiger auch im Liquidationsfall allen anderen Gläubigern gegenüber, mit Ausnahme der durch ein „superprivilege“ bevorzugten Arbeitnehmer, bevorrechtigt. Diese Regelung ist im Reformgesetz einem Interessenausgleich zwischen Alt- und Neugläubigern gewichen. Den Neugläubigern gehen jetzt im Rang vor:

1. Arbeitnehmer
2. Justiz für entstandene Kosten
3. Grundpfandrechtsgläubiger
4. Mobiliarpfandrechtsgläubiger
5. Pfandrechtsgläubiger an Betriebsmitteln und Maschinen.

Die unter Ziffer 4. genannten Mobiliarpfandrechte sind auf solche mit realem oder fiktivem Zurückbehaltungsrecht beschränkt (z.B. das bereits erwähnte Besitzpfandrecht und Registerpfandrecht am Kraftfahrzeug und das Werkunternehmerpfandrecht).

Bei der Rangfolge der Neugläubiger untereinander ist hervorzuheben, dass neben dem Vorrang der Arbeitnehmerforderungen und der Justiz auch die Forderungen von Kreditinstituten aus Sanierungskrediten den anderen Neugläubigern vorgehen.

## 5. Herausgabeansprüche und Eigentumsvorbehalt

Der Herausgabeanspruch des Eigentümers („action en revendication“) wird durch das Verbot der Einverfolgungsmaßnahmen nicht berührt. Der Anspruch muss allerdings innerhalb von **3 Monaten** ab Veröffentlichung des Eröffnungsurteils schriftlich per **Einschreiben/**

**Rückschein** gegenüber dem Verwalter, Gläubigervertreter oder Liquidator geltend gemacht werden.

Einer Geltendmachung bedarf es nicht, wenn das Eigentumsrecht im hierfür vorgesehenen Register veröffentlicht ist. Zu den registrierungsfähigen Rechten ist durch das Reformgesetz das Eigentumsrecht an einer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache hinzugekommen. Wegen der Gefahr der Fristversäumnis ist dem Gläubiger bei größeren Geschäftsabschlüssen (Anlagenverträge etc.) unbedingt die **Registrierung des Eigentumsvorbehalts** zu raten.

Der Herausgabeanspruch setzt voraus, dass die verlangte Sache im Schuldnervermögen identifizierbar ist und sich in unverändertem Zustand befindet.

Die **Identifizierung** bereitet Probleme, wenn es sich um vertretbare Sachen handelt. Ebenso der Nachweis, dass eine Speziessache noch im Schuldnervermögen vorhanden ist. Der Verwalter ist zwar zur Inventarerstellung verpflichtet, die Nichterstellung wird aber nicht sanktioniert. Der Gläubiger sollte daher seinerseits eine Beweissicherung durch einen Gerichtsvollzieher vornehmen lassen.

**Unverändert** ist die Sache nur, wenn sie nicht durch Verbindung, Vermischung etc. mit anderen Sachen eine völlig neue Gestalt annimmt. Bei Weiterverarbeitung wird dies angenommen, wenn eine Trennung der verbundenen Sachen nicht ohne Schaden möglich ist.

#### a) Die Rechte des Verkäufers

Mit Abschluss des Kaufvertrages geht nach französischem Recht das Eigentum an der Kaufsache über, unabhängig davon, ob der Käufer die Sache erhalten hat. Der Verkäufer hat aber bis zur Zahlung ein Zurückbehaltungsrecht und kann Auflösung des Kaufvertrages wegen Nichterfüllung verlangen. Bei einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware steht ihm ein Befriedigungsrecht („privilège“) am Verkaufserlös zu. Im Insolvenzverfahren erlöschen die Rechte auf Auflösung des Kaufvertrages und auf Vorzugsbefriedigung.

Der Verkäufer ist nur dann günstiger gestellt, wenn er noch im Besitz (real oder fiktiv) der Sache (Ware) ist oder unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat.

Hat er die Ware noch in realem Besitz, kann er sein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Ist die Ware noch auf dem Transport,

steht ihm ein fiktives Besitzrecht zu. Er kann die Ware trotz bereits erfolgten Eigentumsüberganges zurückholen, weil erst der Besitz des Gemeinschuldners an der Sache den Gutglaubenstatbestand für die übrigen Gläubiger schafft, dass der Schuldner Eigentümer ist („la possession vaut titre“).

Sobald der Schuldner Besitz an der Ware erlangt hat, verliert der Gläubiger folglich sämtliche Ansprüche hieran, seine Kaufpreisforderung ist einfache Konkursforderung.

Ausnahmsweise kann der Verkäufer Herausgabe verlangen, wenn der Kaufvertrag **vor Verfahrenseröffnung** durch vertragliche Auflösungsklausel oder Gerichtsurteil aufgelöst wurde oder eine auf andere Gründe als Nichtzahlung gestützte Auflösungsklage erhoben war.

## b) Eigentumsvorbehalt

Der zuvor erwähnte Grundsatz des Gutgläubensschutzes „la possession vaut titre“ besagt, dass dem französischen Recht das Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz mit Ausnahme der öffentlichen Registrierung bei den Registerpfandrechten grundsätzlich unbekannt ist, weshalb auch der Eigentumsvorbehalt als Ausnahme erst mit Gesetz vom 12. Mai 1980 anerkannt wurde. Seitdem wird er auch in französischen AGB's immer häufiger vereinbart.

Voraussetzung seiner Rechtswirksamkeit sind schriftliche Vereinbarung und Nachweis des Einverständnisses des Vertragspartners mit dieser Klausel. Das französische Recht stellt hier strenge Anforderungen. Das Einverständnis setzt die Möglichkeit der Kenntnisnahme voraus, die regelmäßig nicht gegeben ist, wenn die Klausel nicht deutlich drucktechnisch hervorgehoben ist oder nicht in der Muttersprache des Vertragspartners abgefasst ist. Ist sie in AGB's enthalten, muss in der maßgeblichen Vertragsunterlage (Auftragsbestätigung etc.) auf sie deutlich hingewiesen werden.

Eine **Registrierung der Eigentumsvorbehaltsklausel** ist seit dem Reformgesetz möglich und kann somit einen Streit über die wirksame Vereinbarung von vornherein vermeiden.

Bei der Geltendmachung des Herausgabeanspruches auf Grund Eigentumsvorbehalts gelten die gleichen Form- und Fristvorschriften wie bei den übrigen Herausgabeanspruches, d.h. auch, dass die Ware noch unverändert vorhanden sein muss. Diesem Erfordernis kann

auch nicht durch Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts entgegengewirkt werden. Ein solcher ist zwar auch nach französischem Recht möglich, er erlischt jedoch im Insolvenzverfahren, da die Sache eben nicht mehr unverändert vorhanden ist.

Hingegen erfolgt kraft Gesetzes (Art. 122 InsolvG) auch ohne Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts eine Erstreckung des Eigentumsvorbehalts auf die Kaufpreisforderung im Falle der Weiterveräußerung. Der Verkäufer hat also einen **Herausgabeanspruch** auf den vom Dritterwerber zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung noch nicht gezahlten **Kaufpreis(teil)**.

### c) Rechtsbehelfe gegen die Versagung des Herausgabeanspruchs

Über den Antrag des Gläubigers auf Herausgabe ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Bei Ablehnung oder Schweigen muss der Gläubiger sein Recht innerhalb eines weiteren Monats beim Aufsichtsrichter geltend machen. Gegen dessen „ordonnance“ ist ausnahmsweise die „opposition“ innerhalb der ausgesprochen kurzen Frist von 8 Tagen möglich, hiergegen das Rechtsmittel der Berufung innerhalb der ebenfalls verkürzten Frist von 10 Tagen.

## 6. Geltendmachung der Gläubigerforderungen

Sämtliche vor Verfahrenseröffnung entstandenen Forderungen, auch bevorrechtigte oder dinglich abgesicherte, müssen gegenüber dem Gläubigervertreter angemeldet werden, eine Anmeldung gegenüber dem Verwalter ist unwirksam. Einfache Schriftform genügt, Anmeldung per Einschreiben/Rückschein ist aber aus Beweisgründen dringend zu empfehlen.

Die Anmeldung muss die Hauptforderung nebst Zinsen bis zum Eröffnungsdatum enthalten, Fremdwährungen sind zum Tageskurs in Euro umzurechnen.

### a) Anmeldefrist und Fristversäumnis

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb einer Frist von **2 Monaten**, bei im Ausland ansässigen Gläubigern **4 Monaten** zu erfolgen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung des Eröffnungsurteils (regelmäßig zwei Wochen später) im BODACC (öffentliches Anzeigebblatt). Es

handelt sich um eine zwingende Frist. Unkenntnis oder zu späte Kenntnis des Gläubigers von der Verfahrenseröffnung schützen ihn nicht gegen den bei nicht rechtzeitiger Anmeldung eintretenden vollständigen Rechtsverlust.

Insoweit sind nur die Gläubiger gegen Säumnis aus Unkenntnis geschützt, die über eine eingetragene Sicherheit verfügen (Hypothekengläubiger, Gläubiger eines Registerpfandrechts), da diese vom Gläubigervertreter zu benachrichtigen sind. Diese Benachrichtigungspflicht enthebt diese Gläubiger jedoch nicht etwa der Anmeldung. Wird diese versäumt, so erlischt auch das eingetragene Recht und mit ihm die gesicherte Forderung!

#### **b) Rechtsmittel bei Fristversäumnis**

Gegen die Fristversäumnis ist innerhalb eines Jahres Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Aufsichtsrichter möglich. Der Antrag kann nur auf ursächliches Verschulden der Fristversäumnis durch Handeln Dritter oder auf Verhinderung durch höhere Gewalt gestützt werden.

Der Aufsichtsrichter entscheidet durch Beschluss, gegen den Berufung innerhalb der verkürzten Berufungsfrist von 10 Tagen möglich ist, gegen das Berufungsurteil ist Kassationsbeschwerde zulässig.

#### **c) Anerkennung der angemeldeten Forderungen**

Der Gläubigervertreter prüft die angemeldeten Forderungen. Will er eine Forderung bestreiten, hat er den Gläubiger zur Stellungnahme innerhalb 30 Tagen aufzufordern. Antwortet der Gläubiger, wird er vom Aufsichtsrichter angehört, der sodann über die Berechtigung entscheidet. Antwortet der Gläubiger nicht und erkennt der Aufsichtsrichter das Bestreiten durch den Gläubigervertreter an, so erlischt die Forderung endgültig.

Die geprüften Forderungen und die Entscheidung des Aufsichtsrichters über bestrittene Forderungen werden in die Konkurstabelle aufgenommen, die bei Gericht niedergelegt und im BODACC veröffentlicht wird.



#### d) Rechtsmittel

Sämtliche am Verfahren Beteiligte können gegen die Entscheidung des Aufsichtsrichters innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen.

Nicht am Verfahren beteiligte Dritte, die durch die Feststellungen in der Forderungstabelle in ihren Rechten beeinträchtigt sind, können Beschwerde („réclamation“) innerhalb 15 Tagen seit Veröffentlichung der Forderungstabelle einlegen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung des Aufsichtsrichters ist Berufung möglich.

### 7. Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners

Bestimmte Rechtshandlungen oder Vermögensverschiebungen, die der Schuldner zwischen Zahlungseinstellung und Verfahrenseröffnung (sog. „periode suspecte“) vorgenommen hat, sind nichtig. Es handelt sich um die in Art. 107 InsolvG aufgeführten Tatbestände, die allesamt ein eigennütziges Handeln des Schuldners zum Nachteil der Konkursmasse beinhalten, wie Begünstigung einzelner Gläubiger, nachträgliche Bestellung von Sicherheiten, Erfüllung von Forderungen vor Fälligkeit oder Freizügigkeiten und Schenkungen.

Da das Gesetz in der Regel den objektiven Tatbestand einer Gläubigerbenachteiligung ausreichen lässt und die „periode suspecte“ vom Gericht auf bis zu 18 Monate vor Verfahrenseröffnung festgelegt werden kann, ist bei Zweifeln über die Solvenz des Vertragspartners schon sehr frühzeitig Vorsicht geboten, insbesondere im Hinblick auf die mögliche rückwirkende Nichtigkeit vereinbarter Sicherheiten.

Antragsberechtigt für die Nichtigkeitsklage sind der Verwalter, der Gläubigervertreter, der Liquidator und ggf. der „commissaire à l'exécution du plan“.

### 8. Verfahrenserstreckung und Haftungserweiterung

Eine Ausdehnung des Insolvenzverfahrens oder der Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens in Insolvenz ist möglich auf andere Unternehmen und den oder die Geschäftsleiter.

So kann das Insolvenzverfahren bei verbundenen Unternehmen zur Erstreckung auf diese führen, wenn eine sog. „confusion de patri-

moines“ festgestellt werden kann, d.h., wenn die betroffenen Gesellschaften mit dem insolventen Unternehmen Wirtschaftsbeziehungen haben, die von denen mit Drittunternehmen im Geschäftsverkehr üblichen abweichen (unentgeltliche Leistungen und Zahlungen von Verbindlichkeiten des insolventen Unternehmens für das andere, Vermengung der jeweiligen Aktiva und Passiva der Unternehmen, allgemein anomale Finanzbeziehungen).

Eine **Ausfallhaftung der Geschäftsleiter** (sog. „comblement du passif“) ist möglich, wenn Fehlverhalten der Geschäftsführung zur Insolvenz des Unternehmens zumindest beigetragen hat. Die Geschäftsleiter haften in diesem Fall für den Forderungsausfall den Gläubigern persönlich.

Mögliche Haftungsschuldner sind nicht nur die organschaftlichen Vertreter des Unternehmens, sondern auch faktische Geschäftsleiter („dirigeants de fait“), wenn deren tatsächlicher Einfluss die Insolvenz begünstigt hat. Somit können auch Gesellschafter, Aktionäre und Geldgeber (Banken) dem Risiko der Ausfallhaftung ausgesetzt sein. Allerdings muss ein Verschulden der Betroffenen von erheblichem Gewicht vorliegen.

Darüber hinaus kann eine **Ausdehnung des Insolvenzverfahrens auf die Geschäftsleiter** erfolgen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die Geschäftsleitung ist auch möglich, wenn den Geschäftsleitern eigennütziges oder betrügerisches Handeln zu Lasten der Gesellschaft nachgewiesen wird.

In letzterem Fall ist schließlich die Sanktion der „**faillite personnelle**“ möglich, die auch dann verhängt wird, wenn der Geschäftsleiter gegen seine Pflichten zur Vermeidung einer Insolvenz und im Insolvenzverfahren selbst verstoßen hat. Die „faillite personnelle“ hat Strafcharakter und ist mit einem zeitlich beschränkten, umfassenden Berufsverbot, ggf. dem Verlust öffentlicher Ämter sowie des aktiven und passiven Wahlrechts verbunden.

Daneben bleibt die Möglichkeit der **Bestrafung wegen Bankrotts**.

## 9. Der Sanierungsplan

Die Unternehmenssanierung soll durch einen gerichtlich festgestellten Plan nach Ablauf der Beobachtungsphase erreicht werden. Im Plan werden die Rahmenbedingungen für eine Fortführung des Un-

ternehmens durch den Schuldner oder die Veräußerung des Unternehmens festgelegt.

Das Gericht entscheidet in öffentlicher Sitzung an Hand des eingereichten Sanierungsplans und dem Verwalterbericht. Als Ziele des Sanierungsverfahrens nennt das Gesetz zuvörderst den Erhalt des Unternehmens, dann die Erhaltung der Arbeitsplätze und an letzter Stelle die Gläubigerbefriedigung. Die Praxis zeigt, dass die Gerichtsentscheidung regelmäßig an dieser gesetzlichen Rangfolge ausgerichtet ist.

### **a) Fortführung des Unternehmens**

Eine Entscheidung für den Fortführungsplan setzt Sanierungsfähigkeit und damit auch die Möglichkeit anschließender vollständiger Gläubigerbefriedigung voraus.

Das Gericht hat auf Grund seiner wirtschaftlichen „Lenkungsfunktion“ die Befugnis und Pflicht, sämtliche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (Stillegung, Veräußerung, Hinzuerwerb von Unternehmensteilen oder einzelner Gegenstände, Reduzierung oder Erhöhung des Personalbestandes) festzulegen sowie die Maßnahmen anzuordnen, die zur Gläubigerbefriedigung erforderlich sind.

Neben den bereits genannten unternehmensleitenden Maßnahmen zur Neustrukturierung und Gesundung des Unternehmens kann das Gericht Änderungen des Gesellschaftsvertrages festlegen (z.B. eine Kapitalerhöhung, um neues Eigenkapital zuzuführen). Die vom Gericht vorgesehene Satzungsänderung muss zwar vom zuständigen Gesellschaftsorgan beschlossen werden, wird sie aber abgelehnt, so kann dies zum Scheitern des Plans führen.

Das Gericht kann außerdem die Geschäftsleiter auswechseln, die Veräußerung von ihnen gehaltener Geschäftsanteile bzw. Aktien untersagen oder deren Zwangsveräußerung anordnen. Auch hier gilt, dass bei Weigerung der Gesellschafter, die hierfür erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Gericht den Plan aufheben kann.

### **aa) Die Gläubigerbefriedigung**

Das zweite Ziel der Unternehmensfortführung ist die (vollständige) Gläubigerbefriedigung. Während der Ausgleich der neuen Verbindlichkeiten in Art. 40 InsolvG festgelegt ist, soll der Plan die Zahlungsmodalitäten der Altverbindlichkeiten regeln.

### **bb) Forderungsnachlässe und Zahlungsfristen**

Die während der Beobachtungsphase ausgehandelten Nachlässe und Zahlungsfristen werden in den Plan aufgenommen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung setzt das Gericht für die übrigen Gläubiger, unabhängig davon, ob sie über eine einfache oder gesicherte Forderung verfügen, gleiche Zahlungsfristen bzw. -tranchen fest. Eine Herabsetzung des Forderungsbetrages ist nicht zulässig. Um dem Gleichbehandlungsprinzip auch den Gläubigern gegenüber gerecht zu werden, die in der Beobachtungsphase Zugeständnisse gemacht haben, die das Gericht im Plan nicht verlangen kann (Forderungsreduzierung) oder den anderen Gläubigern nicht in gleichem Umfang auferlegt (Zahlungsfrist), kann das Gericht die Vereinbarungen der Beobachtungsphase an die Festsetzungen im Plan zu Gunsten der betroffenen Gläubiger anpassen.

### **cc) Sofortige Befriedigung bestimmter Forderungen**

Die privilegierten Arbeitnehmerforderungen sind sofort zu begleichen, ebenso Kleinstforderungen bis zu 1500 €, wenn sie nicht mehr als 5 % der Masseverbindlichkeiten ausmachen.

Gläubiger einer abgesicherten Forderung können bei Veräußerung des Sicherungsgutes vorzeitige Befriedigung aus dem Erlös erhalten.

### **b) Der Veräußerungsplan**

Ziel des Veräußerungsplanes ist nach dem Gesetz die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit, die Sicherung **möglichst vieler** Arbeitsplätze und die Gläubigerbefriedigung. Die Anforderungen an die beabsichtigte Unternehmenssanierung sind für den Erlass eines Veräußerungsplans also eindeutig geringer. Wichtige Konsequenz für die Gläubiger ist daher, dass sie mit einer vollständigen oder im Extremfall auch nur teilweisen Befriedigung ihrer Forderungen beim Erlass eines Veräußerungsplans nicht unbedingt rechnen können. Darüber hinaus ist dem Gericht völlig freies Ermessen bei der Entscheidung eingeräumt, ob nach seiner Meinung eine Fortführung des Unternehmens oder eine Veräußerung an Dritte eher das Sanierungsziel erreichen kann.

Das Gericht entscheidet beim Veräußerungsplan an Hand der gegenüber dem Verwalter abgegebenen Erwerbsangebote, ohne auf den Übernahmevertrag selbst einwirken zu können.

**aa) Die Festlegung der Rahmenbedingungen der Veräußerung**

Das Gericht kann mit der von ihm zu treffenden Veräußerungsentcheidung die Rahmenbedingungen und Modalitäten der Veräußerung festlegen. Diese freie Entscheidungsbefugnis geht so weit, dass das Gericht selbst ein Erwerbsangebot zu einem Preis annehmen kann, der nicht im geringsten eine Gläubigerbefriedigung ermöglicht, wenn dieses Angebot die einzige Möglichkeit scheint, das Unternehmen (teilweise) zu retten und vor der Liquidation zu bewahren.

Im Veräußerungsplan kann das Gericht einen Übergang von mit dem Schuldner geschlossenen Verträgen auf den Erwerber anordnen, ferner eine Reduzierung des Personalbestandes festsetzen und schließlich dem Erwerber gestatten, vor Kauf das Unternehmen für zwei Jahre zu pachten.

**bb) Die Gläubigerbefriedigung**

Die Gläubiger werden aus dem Veräußerungserlös befriedigt, wobei bei der Verteilung die mit einem „superprivilège“ versehenen Arbeitnehmerforderungen und dann die Forderungen der Neugläubiger gem. Art. 40 InsolvG Vorrang haben. Soweit an mitveräußerten Gegenständen Sicherheiten bestellt waren, erlöschen diese. Das Gericht setzt den auf diese Gegenstände entfallenden Teil des Veräußerungserlöses fest, der der vorrangigen Befriedigung der Sicherungsgläubiger dient. Reicht dieser nicht aus, nehmen die Sicherungsgläubiger für den verbleibenden Teil als einfache Gläubiger an der Erlösverteilung teil.

**cc) Die Restschuldbefreiung**

Mit Verfahrenseinstellung nach vollständiger Veräußerung können nicht (vollständig) befriedigte Gläubiger nicht erneut gegen den Schuldner vorgehen. Das französische Recht hat das im amerikanischen Recht geltende Prinzip der Restschuldbefreiung übernommen, um dem Schuldner einen Neuanfang zu ermöglichen. Es ist im InsolvG im Abschnitt über das Liquidationsverfahren geregelt, auf den die Vorschrift über die Verfahrensbeendigung nach Unternehmensveräußerung verweist.

#### dd) Rechtsmittel

Gegen den Erlass eines **Fortführungsplans** können außer der Staatsanwaltschaft der Schuldner, der Verwalter und der Gläubigervertreter, nicht aber einzelne Gläubiger Berufung einlegen. Gegen den Erlass eines **Veräußerungsplans** steht nicht einmal dem praktisch enteigneten Schuldner ein Rechtsmittel zu. Er kann allerdings indirekt gegen den Veräußerungsplan vorgehen, wenn er einen Fortführungsplan vorgelegt hatte, da mit der gerichtlichen Entscheidung für den Veräußerungsplan notwendig die Ablehnung des Fortführungsplans verbunden ist.

Es gilt die im Insolvenzverfahren verkürzte Berufungsfrist von 10 Tagen.

#### c) Planausführung und Planaufhebung

Die ordnungsgemäße Ausführung des Plans wird vom „commissaire à l'exécution du plan“ überwacht, zu dem regelmäßig der Verwalter oder Gläubigervertreter bestimmt wird. Er hat beim Gericht jährlich einen Bericht über die ordnungsgemäße Planerfüllung niederzulegen und daneben die Pflicht, dem Gericht zu berichten, wenn der Gemeinschuldner, der Erwerber oder Dritte ihre Pflichten aus dem Plan nicht erfüllen.

Werden Pflichten aus dem **Fortführungsplan** nicht erfüllt, so hat jeder Gläubiger das Recht, die Aufhebung des Plans zu beantragen. Von der Nichterfüllung kann der Gläubiger durch Einsichtnahme in den ihm zugänglichen Bericht des „commissaire“ Kenntnis erlangen. Eine Planaufhebung kann das Gericht nach seinem freien Ermessen aussprechen, allerdings muss die Pflichtverletzung regelmäßig auf erheblichem Verschulden des Verantwortlichen beruhen.

Folge der Planaufhebung ist zwingend die Eröffnung des Liquidationsverfahrens mit der Folge, dass die Gläubiger ihre Forderungen nebst Sicherheiten erneut anmelden müssen. Da die Rechtsfolgen des Plans entfallen, kann das Gericht auch einen neuen Zeitpunkt der Zahlungseinstellung („periode suspecte“) festsetzen. Auch die bisher gem. Art. 40 InsolvG bevorzugten Forderungen werden zu einfachen Konkursforderungen.

Kommt bei einem **Veräußerungsplan** der Erwerber seinen Zahlungspflichten nicht nach, so sieht das Gesetz die Bestellung eines „admi-

nistrateur ad hoc“ vor, dessen Aufgaben nicht fest umrissen sind, der aber mangels eigener Entscheidungsbefugnisse nur Aufklärungsfunktion haben kann.

Auch in diesem Fall sieht das Gesetz eine Planaufhebung vor, der allerdings die Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens folgt. Gleiches gilt, wenn der Veräußerer eine **Unternehmenspacht** voraussetzt und der Pächter seine Pflichten aus dem Pachtvertrag nicht erfüllt hat.

## 10. Die gerichtliche Liquidation

Die Liquidation ist eine der Verfahrensarten der gerichtlich angeordneten Sanierung nach dem Insolvenzgesetz. Sie kann während der gesamten Verfahrensdauer beschlossen werden, also während der Beobachtungsphase und der Planausführungsphase oder auch sofort, „wenn das Unternehmen jede Tätigkeit eingestellt hat oder eine Sanierung offenkundig unmöglich ist“. Letzteres ist trotz des für den Gesetzgeber vorrangigen Ziels der Sanierung in der Praxis am häufigsten, vorausgegangene Sanierungsverfahren enden zu ca. 90 % ebenfalls in der Liquidation.

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Regeln des Sanierungsverfahrens, da das Liquidationsverfahren hiervon nur eine Verfahrensmöglichkeit darstellt. Ist kein Sanierungsverfahren vorausgegangen, bestimmt das Gericht im Eröffnungsurteil das Datum der Zahlungseinstellung, benennt die Verfahrensorgane und fordert die Gläubiger, soweit bekannt, zur Forderungsanmeldung auf.

Bei vorausgegangenem Sanierungsverfahren bedarf es in der Regel keiner Forderungsanmeldung mehr, da diese bereits im Sanierungsverfahren erfolgt ist und hier bereits rechtskräftig erloschene Forderungen auch nicht mehr im Liquidationsverfahren berücksichtigt werden können. Auch Neugläubiger (Art. 40 InsolvG) brauchen ihre Forderungen nicht anzumelden, da diese im geregelten Insolvenzverfahren entstanden sind und eine entsprechende Forderungsliste beim Gericht hinterlegt wird.

### a) Die Stellung des Schuldners

Der Schuldner verliert mit dem Eröffnungsbeschluss die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein gesamtes Vermögen, er wird

während der Verfahrensdauer ausschließlich vom Liquidator vertreten, mit Ausnahme der Wahrnehmung höchstpersönlicher, immaterieller Rechte.

### b) Die Stellung des Liquidators

Der Liquidator hat das Vermögen zu veräußern und aus dem Erlös die Gläubiger zu befriedigen. Er vertritt neben dem Gemeinschuldner die Interessen der Gläubiger.

In dieser Eigenschaft verwaltet er das Vermögen des Schuldners, prüft die Forderungen der Gläubiger und stellt die Rangfolge fest.

### c) Die Befriedigung der Gläubiger

Nach vollständiger Liquidation des Unternehmens obliegt dem Liquidator die Erlösverteilung unter den Gläubigern. Für die Gläubigerbefriedigung gilt das Rangverhältnis, wie es das allgemeine Zivilrecht für die Einzelzwangsvollstreckung festlegt, unter Beachtung der Sonderregelung des Art. 40 InsolvG.

Danach gilt folgende Rangordnung:

Forderungen der

- (1) Arbeitnehmer mit „superprivilège“
- (2) Grundpfandrechtsgläubiger
- (3) Gläubiger eines Mobiliarpfandrechts mit Zurückbehaltungsrecht
- (4) Gläubiger mit einem Pfandrecht an Betriebsmitteln und Maschinen
- (5) Neugläubiger
- (6) Gläubiger, die sonstige Sicherheiten bestellt haben, als „*créances privilégiées*“, außer das Privileg fällt unter Art. 40 Abs. 2
- (7) übrigen Gläubiger als „*créances chirographaires*“.

## III. Die Überschuldung privater Haushalte

Die Überschuldung natürlicher Personen ist unter Titel III des Code de la Consommation (Konsumentenschutzgesetz) geregelt.

Der gutgläubige Schuldner, der offenkundig nicht in der Lage ist, seine gesamten privaten Schulden zu tilgen, kann sich an die in jedem



Departement eingerichtete Überschuldungskommission wenden, die die Aufgabe hat, eine gütliche Einigung zwischen Schuldner und seinen Hauptgläubigern herbeizuführen.

Der von der Überschuldungskommission erarbeitete Vergleichsvorschlag enthält in der Regel einen Teilerlass der Schulden, zumindest Zahlungserleichterungen und/oder Herabsetzung oder Erlass von Zinsschulden.

Falls ein außergerichtlicher Vergleich nicht zustande kommt, gibt die Überschuldungskommission auf Antrag des Schuldners nach Anhörung der Gläubiger diesen ihre Sanierungsvorschläge als Empfehlung bekannt. Die Gläubiger können die Empfehlungen der Kommission innerhalb zwei Wochen seit Zustellung vor dem Vollstreckungsrichter anfechten, andernfalls die Sanierungsvorschläge der Überschuldungskommission vom Vollstreckungsrichter für vollstreckbar erklärt werden.